

# Hartnäckig

*Der zweite Papstbrief zur Schwangerschaftskonfliktberatung*

Der vom 3. Juni datierte neue Brief *Johannes Pauls II.* zur kirchlichen Mitwirkung in der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung an die deutschen Bischöfe kam für die Adressaten zu diesem Zeitpunkt überraschend. Seit der Übersendung der Ergebnisse der diesjährigen Frühjahrsvollversammlung hatte es keinen offiziellen Kontakt in der Sache gegeben; bei einem kurzen Gespräch von Bischof *Karl Lehmann* mit dem Papst Ende Mai wurde das Thema Beratung nur gestreift.

Das mehrheitliche Votum der deutschen Bischöfe vom Februar dieses Jahres nimmt der Brief – wie schon der vom Januar 1998 mit einem Kommentar versehen – insofern auf, als er den Vorschlag eines „Beratungs- und Hilfeplans“ zur Verdeutlichung des kirchlichen Einsatzes für den Schutz der ungeborenen Kinder übernimmt, allerdings mit einer gravierenden Veränderung. Es soll der Satz eingefügt werden: „Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden.“

Ansonsten hat sich der Tenor zwischen dem Papstbrief von 1998 und dem vom 3. Juni dieses Jahres nicht geändert.

Nach wie vor sieht Johannes Paul II. in der bisherigen Praxis, in katholischen Beratungsstellen ein die straffreie Abtreibung ermöglichenden Schein auszustellen, eine „Zweideutigkeit, die die Botschaft der Kirche von der Heiligkeit des Lebens in allen seinen Phasen verdunkelt“. Und nach wie vor besteht er darauf, daß die Kirche in Sachen Abtreibung „immer und überall mit ein und derselben Sprache“ sprechen müsse.

Auf die eindrücklichen, argumentativ ausgefeilten Überlegungen der bischöflichen Arbeitsgruppe zum deutschen Beratungskonzept, also der Fristenlö-

sung mit Pflichtberatung zugunsten des Lebens, geht der neue Papstbrief ebenso wenig ein wie der in der Glaubenskongregation verfaßte und mit dem Staatssekretariat abgesprochene Kommentar (vgl. HK, April 1999, 170 ff.). Die langjährigen intensiven Bemühungen der deutschen Bischöfe, die besondere Gesetzeslage in der Bundesrepublik und damit die nur hier gegebene Chance der kirchlichen Beratungsstellen zu verdeutlichen, hatten offenbar wiederum keinen Erfolg.

Johannes Paul II. verlangt auch in seinem neuen Brief nicht direkt den „Ausstieg“ aus der gesetzlichen Konfliktberatung. Der Kommentar spricht etwas nebulös von der „Konfliktberatung eigener Art“, die die Kirche in Deutschland künftig anbieten solle. Die Qualität des Beratungs- und Hilfeplans solle die wirksame Präsenz der Kirche in der Schwangerschaftskonfliktberatung garantieren.

Die Art und Weise, in der der Papst den Bischöfen seine Sicht des Problems im Detail übermittelt, ist allerdings mehr als ungewöhnlich: Es dürfte keinen Präzedenzfall dafür geben, daß der „oberste Lehrer“ der Kirche einer Bischofskonferenz einen Satz im Wortlaut diktiert, der in eine nach staatlichem Recht erforderliche Bescheinigung aufzunehmen ist. Damit ist eine Stufe päpstlicher Autoritätsausübung erreicht, die kaum mehr zu überbieten ist und diese damit wohl auch überdehnt.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf seiner Sitzung vom 21./22. Juni beschlossen, der „Anordnung“ (so die Formulierung im Kommentar) Johannes Pauls II. zu folgen und den von Rom urgierten Satz in den vorgesehenen Beratungs- und Hilfeplan aufzunehmen. Schon bisher sollte dort stehen, daß die Aushändigung des Dokuments „keinerlei Akzeptanz eines Schwangerschaftsabbruchs“ bedeute, um so Ziel und Kontext einer Konfliktberatung in katholischen Beratungsstellen unmißverständlich deutlich zu machen.

Gleichzeitig haben sich die Bischöfe in

Würzburg aber ohne Gegenstimme für einen Verbleib im gesetzlichen Beratungssystem ausgesprochen, verbunden mit einem doppelten Signal an die staatliche Adresse: Sie betonen zum einen die vom Staat unabhängige Kompetenz der Kirche zur Entscheidung ihrer eigenen Angelegenheiten und erinnern gleichzeitig daran, daß sich staatliches und kirchliches Recht in ihrer Zielsetzung, den Schutz des ungeborenen Lebens durch die Konfliktberatung, treffen.

Nach jahrelangem Ringen in der katholischen Kirche der Bundesrepublik wie zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und den verschiedenen Kuriennorganen ist jetzt eine Entscheidung gefallen, die allerdings ihrerseits erheblichen Klärungsbedarf schafft und manche Fragen vorerst offen läßt.

Die konkrete Ausgestaltung und gesetzliche Normierung der Beratung ist Sache der Bundesländer. Mit ihnen müssen sich die Bischöfe und die Träger der katholischen Beratungsstellen jetzt darüber verständigen, ob und wie diese Stellen mit einem um den römischen Satz ergänzten Beratungs- und Hilfeplan weiterhin im gesetzlichen Beratungssystem verbleiben können. Kann eine Beratungsbescheinigung anerkannt werden, die den Satz enthält, sie darf nicht „zur Durchführung straffreier Abtreibungen“ verwendet werden? Und wie verändert dieser Satz die konkrete Beratungssituation?

Die deutschen Bischöfe haben sich nach dem Papstbrief vom 3. Juni nicht auseinanderdividieren lassen und sie sind dem Papst und seiner konkreten Forderung gegenüber loyal geblieben. Sie hatten ernsthaft keine andere Wahl, wollten sie nicht eine massive Autoritätskrise in der katholischen Kirche Deutschlands und darüber hinaus in Kauf nehmen.

Ob der Vatikan diesen bischöflichen Gehorsam dadurch honoriert, daß er den deutschen Episkopat in den kommenden Monaten bei der schwierigen Umsetzung seiner Entscheidung im Gespräch mit dem Staat gewähren läßt, muß sich erst zeigen. Daß auch dem

neuen Papstbrief interne Machtkämpfe in der Kurie vorausgingen, ist kein Geheimnis.

Zwischen Rom und dem Episkopat bestand nie ein grundsätzlicher Dissens in der ethischen Beurteilung der Abtreibung. Der Kommentar zum jüngsten Papstbrief spricht ausdrücklich von der päpstlichen Wertschätzung dafür, „daß die deutschen Bischöfe seit Jahren das Lebensrecht der ungeborenen Kinder verteidigen“. Schon der Brief Johannes Pauls II. vom Januar 1998 war in mancher Hinsicht in sich widersprüchlich; jetzt versuchen die deutschen Bischöfe die Chancen zu nutzen, die ihnen eine gewisse Unklarheit und Widersprüchlichkeit des neuen Briefs bieten.

In seinem Statement vor der Presse am 23. Juni bezeichnete Bischof Lehmann die Entscheidung des Episkopats nach dem Papstbrief als eine „Zukunftsaufgabe ersten Ranges, die nicht nur Gesellschaft und Staat, sondern auch die Beratungsstellen anderer Träger herausfordert“. Tatsächlich darf die Frage der kirchlichen Mitwirkung im gesetzlichen Beratungssystem bzw. ihrer weiteren Ausgestaltung nicht von der entscheidenden Herausforderung ablenken, das gesellschaftliche Klima zugunsten des ungeborenen Lebens zu verändern.

U. R.

## Durchbruch

### *Lutherisch-katholische Einigung über die Rechtfertigung*

Die Tür zur förmlichen Annahme der 1997 fertiggestellten lutherisch-katholischen „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ ist offen. Ziemlich genau ein Jahr nach dem Beschluß des Lutherischen Weltbundes zu diesem gewichtigen Konsensdokument und der offiziellen katholischen Ant-

wort wurde jetzt eine „Gemeinsame offizielle Feststellung“ von LWB und katholischer Kirche veröffentlicht, die den formellen Abschluß des Projekts „Rechtfertigung“ ermöglicht.

Die für den 31. Oktober dieses Jahres in Augsburg vorgesehene Unterzeichnung bedeutet im Verhältnis der katholischen Kirche zu den Kirchen der Reformation eine *Premiere*. Zum ersten Mal seit ihrem offiziellen Eintritt in die ökumenische Bewegung mit dem Zweiten Vatikanum macht sich die katholische Kirche Ergebnisse eines theologischen Dialogs mit einer Reformationskirche lehramtlich zu eigen.

Vergleichbare Vereinbarungen gibt es bislang nur zwischen Rom und den altorientalischen Kirchen. Im anglikanisch-katholischen Dialog, der in der Sache sehr weit gediehen ist (vgl. ds. Heft, S. 332 ff.), steht eine Geste wie die jetzt zwischen dem Vatikan und dem LWB vereinbarte noch aus.

Auch schon bei der Veröffentlichung ihrer offiziellen Stellungnahme im Juni 1998 (vgl. HK, August 1998, 386 ff.) hatte die katholische Seite erklärt, sie sei zu einer Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung bereit. Es wäre allerdings ein asymmetrischer Akt gewesen: Während der LWB in seinem Beschluß der Aussage der Erklärung zustimmen konnte, daß die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften die in ihr dargelegte katholische Lehre nicht treffen, bestätigte die von Glaubenskongregation und Einheitsrat „in gemeinsamer Verständigung“ erarbeitete katholische Antwort zwar den Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre. Sie gab aber in den „Präzisierungen“ Vorbehalte vor allem im Blick auf die im Dokument enthaltenen Ausführungen zum „simul iustus et peccator“, einem Herzstück der lutherischen Rechtfertigungslehre, zu Protokoll.

Jetzt ist die Symmetrie bei der Aufarbeitung der Lehrverurteilungen der Reformationszeit hergestellt. In der „Offiziellen Feststellung“ machen sich beide Kirchen die entsprechende Aussage der

Gemeinsamen Erklärung (Nr. 41) zu eigen. Damit gibt die katholische Kirche, ohne es eigens deutlich zu machen, auch die von protestantischer Seite immer wieder mit Recht angemahnte positive Antwort auf den Rechtfertigungsteil der deutschen Studie zu den Lehrverurteilungen, die schon 1986 vorgelegt wurde.

Der „Anhang“ zur knapp gehaltenen „Offiziellen Feststellung“ reagiert gleichermaßen auf die katholischen wie auf die lutherischen kritischen Einwände gegenüber Teilen der Gemeinsamen Erklärung. Dabei ist vor allem die katholische Seite über ihren Schatten gesprungen, indem sie – natürlich in sorgsam gedrechselten, um Ausgewogenheit bemühten Formulierungen – Grundaussagen und programmatische Leitworte der lutherischen Reformation als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens zuläßt.

So können dem „Anhang“ zufolge Lutheraner und Katholiken gemeinsam „den Christen als simul iustus et peccator verstehen, unbeschadet ihrer unterschiedlichen Zugänge zu diesem Themenbereich“. Während in der „Gemeinsamen Erklärung“ das „allein durch Glauben“ (sola fide) nur als spezifisch lutherische Auslegung des Rechtfertigungsgeschehens angeführt wird (Nr. 26), enthält der „Anhang“ diese Kurzformel jetzt als gemeinsame Aussage. Einen vergleichbaren Schritt vollzieht der erläuternde Text auch bei seinen Ausführungen zum Verhältnis von Glauben und guten Werken.

Während die vatikanischen „Präzisierungen“ in der Antwort vom Juni 1998 weithin auf die einschlägigen Formulierungen des Rechtfertigungsdekrets von Trient als Maßstab für die Beurteilung der „Gemeinsamen Erklärung“ fixiert waren, sind die jetzt gemeinsam erarbeiteten Erläuterungen offener gehalten, lassen die Bereitschaft des katholischen Lehramts erkennen, sich auf ein anderes Sprachspiel für den einen Glauben an Gottes Handeln zum Heil des Menschen einzulassen. Ob dieses Bei-